



Sozialausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Erbach den 30.08.2024

Stellungnahme zur Novelle des Bestattungsgesetzes in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit schlagen wir vor, den „§ 20a Aufgabenwahrnehmung durch Dritte“ alternativ nach dem Vorbild des § 1 Bestattungsgesetz des Landes NRW zu formulieren.

§ 1
Friedhöfe

...

(4) Friedhofsträger dürfen sich bei Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen. Gemeinden dürfen Errichtung und Betrieb von Friedhöfen unter den Voraussetzungen der Absätze 5 oder 6 an private Rechtsträger (übernehmende Stellen) im Wege der Beleihung übertragen.

(5) Die Übertragung an gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine ist zulässig, wenn diese den dauerhaften Betrieb sicherstellen können.

(6) Friedhöfe, auf denen ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses ohne Behältnis vergraben wird, können übertragen werden, wenn diese keine friedhofstypischen Merkmale aufweisen, insbesondere über keine Gebäude, Grabmale, Grabumfassungen verfügen, und öffentlich zugänglich sind, öffentlich-rechtliche Vorschriften oder öffentliche oder private Interessen nicht entgegenstehen, und die Nutzungsdauer grundbuchrechtlich gesichert ist.

...

(8) Die übernehmende Stelle untersteht der Rechtsaufsicht des übertragenden Friedhofsträgers (Aufsichtsbehörde). Die Aufsichtsbehörde erlässt im Einvernehmen mit der übernehmenden Stelle die Satzungen nach § 4. Die übernehmende Stelle stellt die Aufsichtsbehörde von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die durch Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben verursacht werden. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 berechtigen und verpflichten auch die übernehmende Stelle.

Begründung:

Die Urnenbeisetzung im Wald hat sich in den letzten 20 Jahren zu einer etablierten Beisetzungsform entwickelt. Zukünftig muss damit gerechnet werden, dass die freie Friedhofswahl der Bürger dazu führt, dass die Urnenbeisetzung im Wald zu einer der dominierenden Beisetzungsformen reüssiert. Repräsentative Befragungen im Auftrag der Verbraucherinitiative Aeternitas belegen diese Dynamik (Anhänge 1, 2, 3 und 4). Im Herbst 2022 lag der Wunsch nach einer Sargbestattung im Bundesdurchschnitt bei 12%, den Wunsch nach einer Urnenbeisetzung im Wald äußerten dagegen 25% der Befragten. Die nächste Befragung im Jahr 2025 lässt eine zunehmende Verlagerung zur Urnenbeisetzung im Wald erwarten. Bei den prognostizierten Sterbefallzahlen (zukünftig bundesweit über 1 Millionen pro Jahr) kann man den Bedarf an solchen Friedhöfen problemlos und vor allem aber valide herleiten!

Nicht jede Kommune, nicht jeder Friedhofsträger verfügt über geeignete Waldflächen, um eine solche Bestattungsform im erforderlichen Umfang sicherzustellen. Die Kooperation mit Dritten, die über entsprechenden Waldbesitz verfügen, hat den Friedhofsträgern erst ermöglicht, dem Wunsch der Bevölkerung nachkommen zu können. In Nordrhein-Westfalen hat sich eine solche Kooperation auf dem Wege der Beleihung bewährt. Als Beispiele sind hier zu nennen:

- Bestattungswald Meerbusch
- RuheForst Cappenberg
- Leopoldhöhe Gut Eckendorf

Der Hinweis des LRH auf die Tatsache, dass den traditionellen Friedhöfen die Gebührenzahler ausbleiben, muss mit folgenden Aspekten begegnet werden. Die in Kooperation mit privater Initiative geführten Bestattungswälder bieten eine Bestattungsdienstleistung, die für viele Bürger im direkten Vergleich erschwinglich ist. Der Haushalt des Trägers muss kein Defizit verbuchen, in der Regel ergeben sich für die Kommune keine Aufwendungen. Wenn traditionelle Friedhöfe dem organisatorisch nicht begegnen können, ist dies schwerlich der günstigeren Bestattungsform anzulasten. Im Gegenteil, nahezu jeder traditionelle kommunale Friedhof wird defizitär betrieben und wartet mit teils derart hohen Gebührentatbeständen auf, dass diese sich dem Bürger in seiner Lebenswirklichkeit als unwählbare Alternative darstellen.

Der Kritik des LRH hinsichtlich der organisatorischen Mängel bzw. der vermeidlich fehlenden Rechtsgrundlagen kann über den Weg der Beleihung einfacher entsprochen werden. Der in seinem Grundtenor durchweg protektionistisch geprägte Bericht des LRH negiert in unzeitgemäßer Weise die lösungsorientierten Kooperationen moderner Kommunalverwaltungen mit privatem Engagement.

Der Genehmigungsvorbehalt bei der Beteiligung Dritter durch das Land widerspricht der Organisationsfreiheit der kommunalen Selbstverwaltung. Dies passt nicht zum Koalitionsvertrag, der leistungsstarke, eigenverantwortliche Kommunen als Ziel formuliert.

Für die RuheForst GmbH,

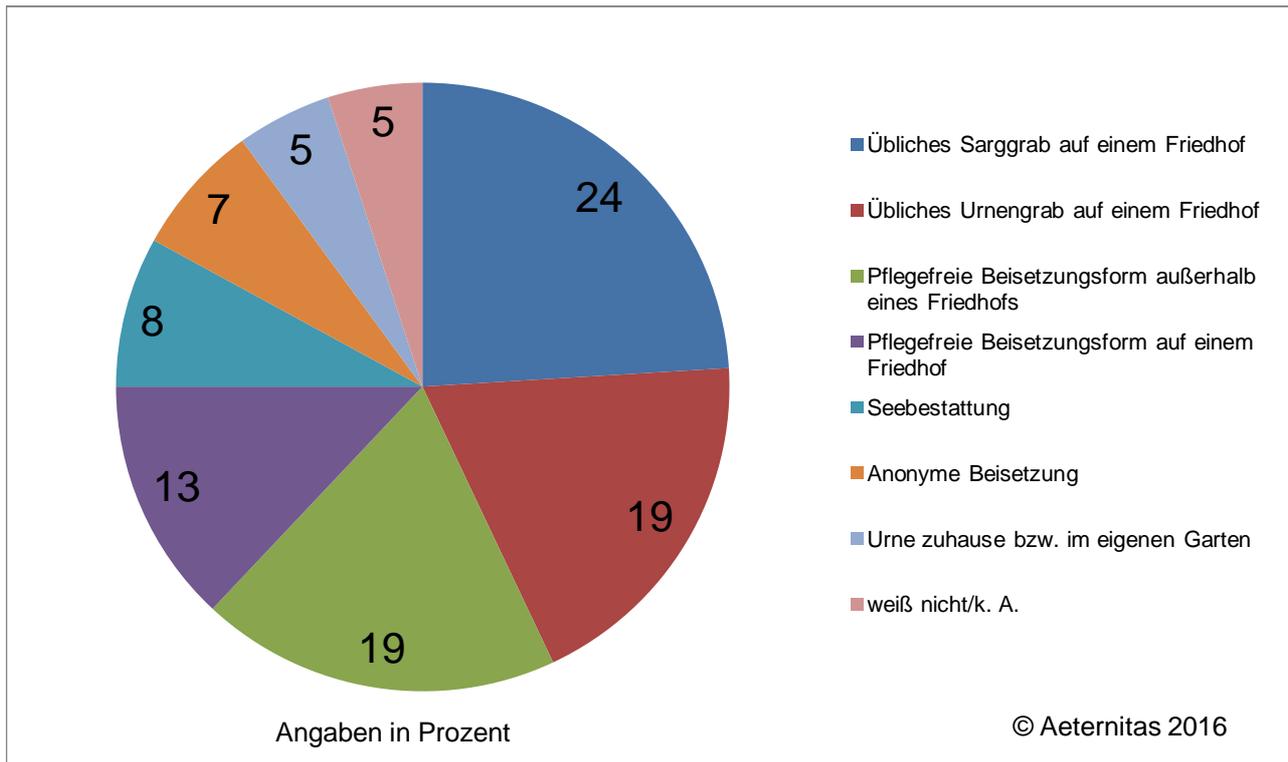
Matthias Budde

0170 96 44 106

matthias.budde@ruheforst.de

Bestattungswünsche

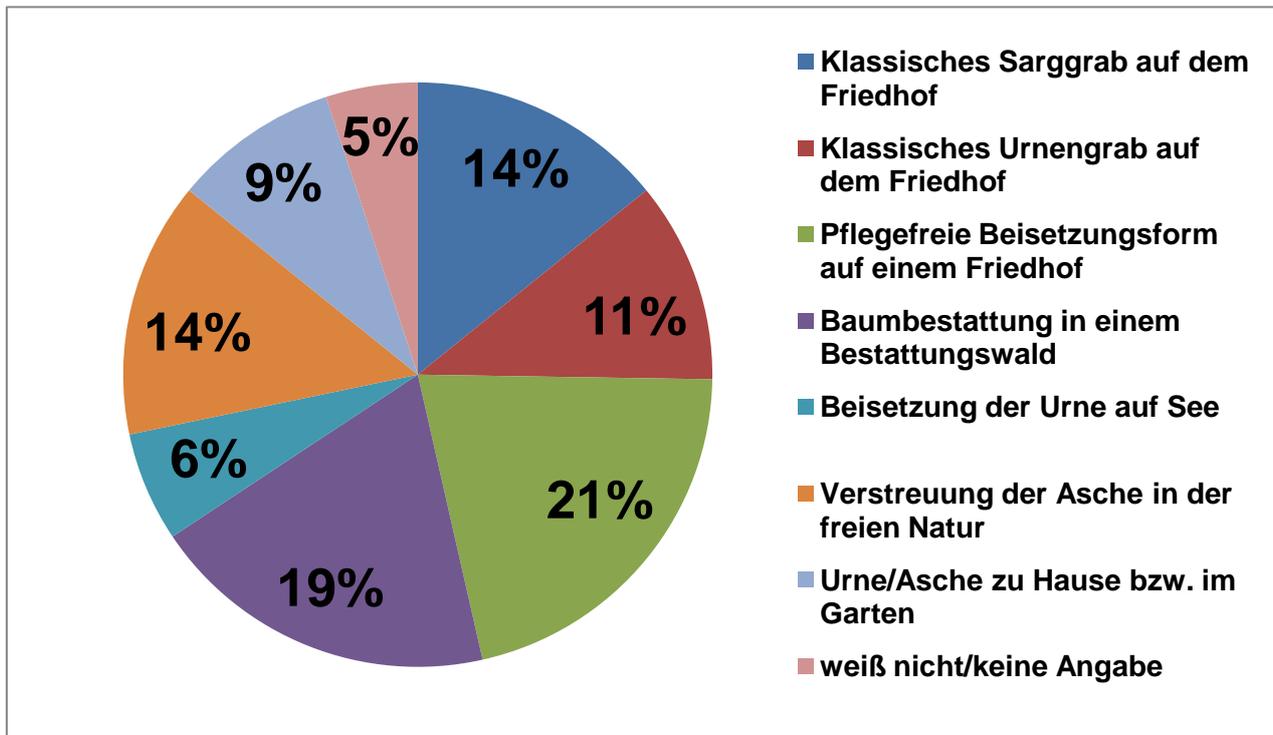
Welche Form der Bestattung würden Sie für sich wünschen,
 einmal ungeachtet aller gesetzlichen Vorschriften?



N = 1005

Bestattungswünsche

Wenn Sie es sich frei aussuchen könnten, also ungeachtet aller gesetzlichen Vorschriften, welche Form der Bestattung würden Sie sich für sich selbst am ehesten wünschen?

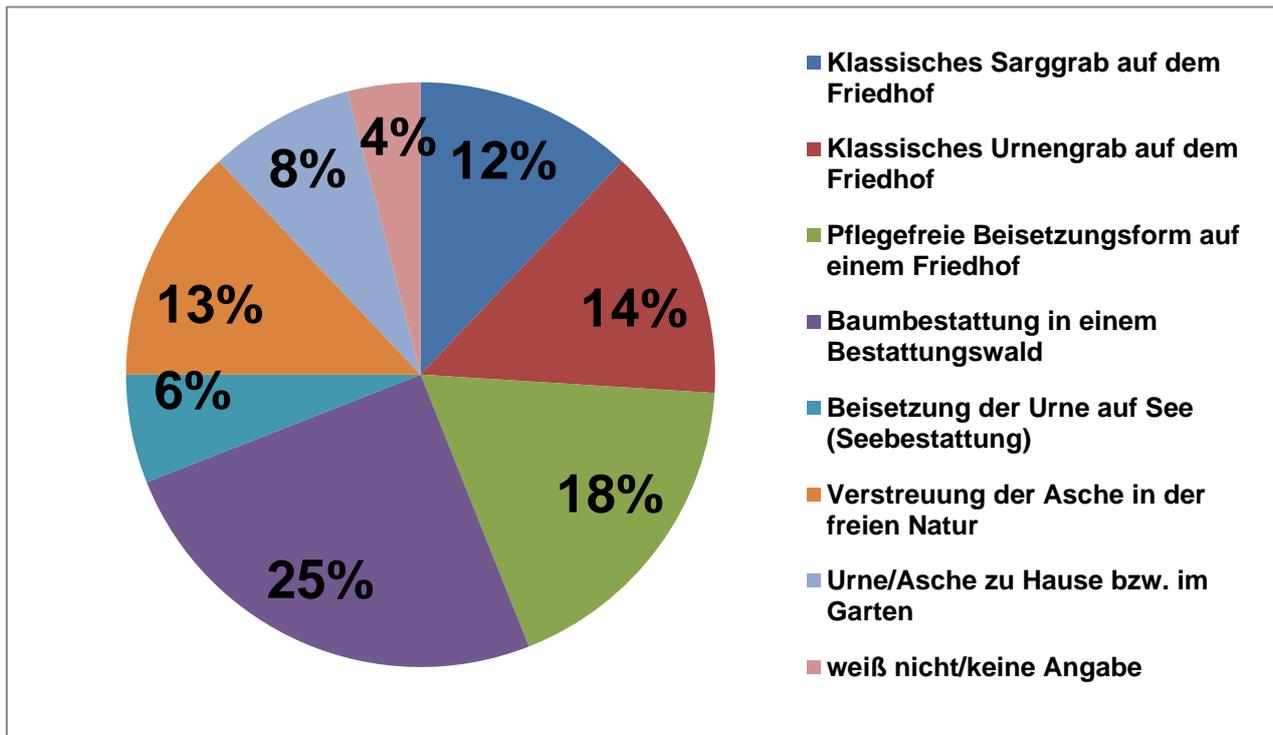


© Aeternitas 2019

N = 1005

Bestattungswünsche

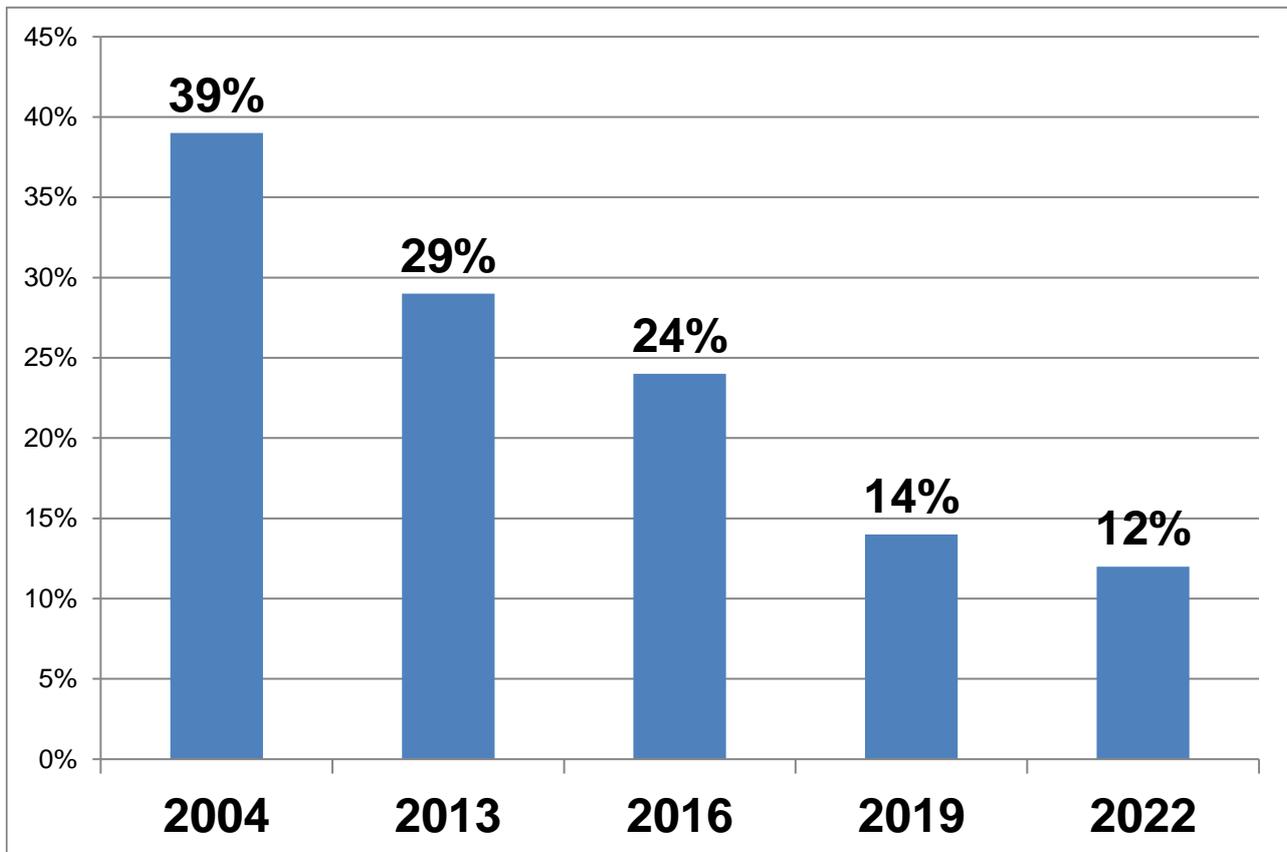
Wenn Sie es sich frei aussuchen könnten, also ungeachtet aller gesetzlichen Vorschriften, welche Form der Bestattung würden Sie sich für sich selbst am ehesten wünschen?



© Aeternitas 2022

N = 1001

Klassisches Sarggrab auf dem Friedhof bei der eigenen Bestattung gewünscht



© Aeternitas 2022

Die Daten wurden jeweils in repräsentativen Studien durch die Institute TNS-Emnid (2004, 2013, 2016) und Forsa (2019, 2022) erhoben.